

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 11.04.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

42.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	118
43.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2018	119
44.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2018	122
45.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	125
46.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2018	126
47.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Danndorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	129
48.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt Beirat der Kreisvolkshochschule	130

B. Nichtamtlicher Teil

42.

Bekanntmachung der

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grafhorst

über die Erhebung von Beiträgen nach

§ 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 24.04.2009 – Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich **nutzbaren** Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschoßflächen zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2a, Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei baulicher oder gewerblicher <u>Nutzbarkeit</u> des Grundstückes	1,000
---	-------

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.05.2009 in Kraft.

Grafhorst, den 30.01.2018

(L.S.)

gez. K. Wenzel
Bürgermeister

gez. Glaser
Allgemeiner Vertreter

**43. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in der Sitzung am 15.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.167.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.687.000 €
Saldo	(519.100 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.146.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.574.400 €
Saldo	(428.000€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	242.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	470.000 €
Saldo	(227.300 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	227.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.800 €
Saldo	(120.500 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 227.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.682.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Gevensleben, den 15.01.2018

Der Bürgermeister

gez. Heidebroek
(Heidebroek)

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach : § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 26.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20.15.00/006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.04 bis zum 20.04.2018 in der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim in Zimmer 7 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gewensleben, 09.04.2018
Ort Datum

gez. Heidebroek (L.S.)
.....
Bürgermeister

44.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 18.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.260.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.256.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.500,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.204.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.118.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	198.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	295.300,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.300,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.600,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 97.300 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Bahrdorf, den 18.01.2018

gez. Fricke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen

Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 05.04.2018 unter dem

Aktenzeichen 20-15-00/001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.04. bis 13.04.2018

und vom 16.04. bis 20.04.2018

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 06.04.2018

Der Gemeindedirektor

Fricke

ABl.-Nr. 15 vom 11.04.2018

45. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (01.05., 10.05. und 21.05.2018) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 01.05. – 04.05. und vom 10.05. – 11.05. sowie vom 21.05. – 25.05.2018 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste AG ist am 05.05., 12.05. und 26.05.18 in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk ist am 11.05.18 von 8.00 – 14.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp, die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH sowie die TRV bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

**46. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.161.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.978.300 €
Saldo	(-2.817.200 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.106.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.511.600 €
Saldo	(-2.405.200€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	567.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.189.600 €
Saldo	(-621.900 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	621.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	650.400 €
Saldo	(-28.500 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 621.900 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	512 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

Schöningen, den 15.12.2017

(L.S.)

gez. Bäsecke
Bäsecke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119, Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am *04.04.2018* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/019* erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom *12.04.* bis *13.04.2018*
und
vom *16.04.* bis *20.04.2018*

während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus- Altbau, Zimmer 22 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den *05.04.2018*

Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 11.04.2018

47.

Bekanntmachung der

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Danndorf

über die Erhebung von Beiträgen nach

§ 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 08.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Danndorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.06.2006 – Nr. 59) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich **nutzbaren** Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschoßflächen zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2a, Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei baulicher oder gewerblicher <u>Nutzbarkeit</u> des Grundstückes	1,000
---	-------

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.07.2006 in Kraft.

Danndorf, den 08.03.2018

(L.S.)

gez. Glaser
Gemeindedirektor

**48. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Montag, dem 23.04.2018, findet um 16.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Bötticherstr. 2, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung vom 27.11.2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Zielsetzung und Grundstruktur des neuen KVHS-Programmes
10. Befristete Fortsetzung einer „Praxisklasse“ mit besonderer Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit gestörter Lernbereitschaft und Auffälligkeiten im Sozialverhalten; Standort Hauptschule (HS) Eichendorffschule Schöningen um ein weiteres Jahr
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 03.04.2018

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 15 vom 11.04.2018

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck